



Satzung des TTV Königstein e.V.

I. Allgemeines

- (1) Der Verein führt den Namen - Tischtennisverein Königstein e.V. - (im weiteren Verlauf - Verein - genannt).
- (2) Der Sitz des Vereines ist Königstein (Sächsische Schweiz).
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Sächsische Schweiz – Osterzgebirge, im Landessportbund Sachsen und im sächsischen Tischtennisverband und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

II. Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Der Vorstand kann im Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.
- (3) Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
- (6) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz, sowie parteipolitischer Neutralität.
- (7) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen und bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich nicht zu derartigen Grundsätzen bekennen.

III. Zweck und Aufgaben

Diese werden verwirklicht insbesondere durch:

- ◆ die Abhaltung von Sport- und Spielübungen
- ◆ die Durchführung von Sportveranstaltungen

1. Vorsitzender:

Steffen Otto
Seilerweg mit Latz 1
01824 Königstein
Tel: 035021 / 61479
Tel: 035020 / 70296

Trainingszeiten:

Montag 19.00 - 22.00 Uhr
Dienstag 17.00 - 22.00 Uhr
Turnhalle Mittelschule Königstein

Bankverbindung:

Ostsächsische Sparkasse Dresden
BLZ: 850 503 00
Konto: 3000 284 906
SWIFT-BIC: OSDDDE81XXX
IBAN: DE80 8505 0300 3000 2849 06

- ◆ die Gewinnung besonders von Kindern und Jugendlichen für den Verein
- ◆ das Bemühen um eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung und um die Pflege des Gemeinsinns
- ◆ die Zusammenarbeit mit sportorganisatorischen, staatlichen oder kommunalen Stellen

IV. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird mittels einer schriftlichen Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben. Bei Kindern unter 18 Jahren ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Erziehungsberechtigte/r) erforderlich.
- (3) Mit dieser Erklärung verpflichten sich Mitglieder, die Interessen des Vereines, dessen Satzungen und Ordnungen, sowie die der Fach- und Dachverbände anzuerkennen.
- (4) Jedes Mitglied zahlt, nach erfolgter Aufnahme, einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist in der aktuellen Beitragsordnung festgelegt.
- (5) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, ohne sich im Verein sportlich zu betätigen. Über die Aufnahme gelten die Regeln entsprechend Punkt IV. (2).
- (6) Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die:
 - ◆ das 18. Lebensjahr vollendet hat
 - ◆ sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung.

V. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) die Mitgliedschaft endet durch:
 - ◆ Austritt
 - ◆ Ausschluss
 - ◆ Auflösung des Vereins
 - ◆ Tod
- (2) Der Austritt ist mittels des Abmeldeformulars gegenüber dem Vorstand anzuzeigen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Satzung und die Ordnungen des Vereins missachtet, wiederholt gegen das Ansehen oder die Interessen des Vereins verstoßen hat oder schuldhaft mit Beitragszahlungen im Rückstand ist.
- (4) Ein Ausschluss ist dem Betreffenden, unter Angabe der Gründe, schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der schriftliche Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (5) Der Anspruch des Vereins auf eingegangene Verpflichtungen eines Mitgliedes gegenüber dem Verein bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

VI. Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- (1) Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:
 - ◆ an allen sportlichen Wettbewerben, entsprechend der dazu erlassenen Bestimmungen, teilzunehmen
 - ◆ an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
 - ◆ je nach den für das Stimmrecht geltenden Bestimmungen an den Beratungen des Vorstandes teilzunehmen

- ◆ durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und ggf. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen
- (2) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet:
- ◆ die Satzung, die Ordnungen und Bestimmungen des Vereins sowie die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen
 - ◆ die Interessen des Vereines zu vertreten und alles zu unterlassen, was seinem Ansehen und Zweck entgegensteht
 - ◆ die in der Beitragsordnung bzw. die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge fristgerecht zu entrichten
 - ◆ jede Änderung der Adresse und anderer vereinsrelevanter persönlicher Angaben umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen

VII. Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- ◆ die Mitgliederversammlung
 - ◆ der Vorstand
- (2) Wahlen werden geheim durchgeführt, wenn jedoch niemand widerspricht, kann auch offen gewählt werden. Dies wird für jede Wahl einzeln festgestellt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
- (3) Die Organe des Vereines sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen worden ist und die Abstimmungen mit den erforderlichen Mehrheiten entschieden wurden.
- (4) Bei den Beratungen aller Organe können Beschlüsse zu Anträgen nur gefasst werden, wenn die Anträge dazu allen Beteiligten vor Beginn schriftlich vorlagen.
- (5) Für alle Entscheidungen bedarf es der erforderlichen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bedeuten Nichtteilnahme an der Abstimmung. Ergibt sich eine Stimmengleichheit, ist der Antrag abgelehnt. Das Vereinigen mehrerer Stimmen auf eine Person oder Stimmenübertragungen sind nicht statthaft.
- (6) Von allen Beratungen und Beschlüssen der Vereinsorgane sind Protokolle anzufertigen. Diese sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

VIII. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind stimmberechtigt und wählbar. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.
- (3) Für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann der gesetzliche Vertreter an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Nehmen beide gesetzlichen Vertreter teil, so haben sie trotzdem nur eine Stimme.
- (4) Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform einberufen. Die Einberufung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (6) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens sieben Tage vorher schriftlich über den Vorstand einzureichen. Antragsberechtigt sind

ausschließlich die Organe und die Mitglieder des Vereines. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.

- (7) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- ◆ die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und des Kassenprüfungsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - ◆ die Genehmigung des Jahresabschlusses des abgelaufenen und die Bestätigung des Haushaltplanes des laufenden Geschäftsjahres
 - ◆ die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
 - ◆ Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr (Beitragsordnung)
 - ◆ die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - ◆ die Wahl der Kassenprüfer
 - ◆ die Änderungen der Satzung
 - ◆ die Behandlung von Anträgen der Mitglieder und des Vorstandes
 - ◆ die Ernennung von Ehrenmitgliedern des Vereines
 - ◆ die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
- (8) Die Mitgliederversammlung ist mit mehr als 50 % anwesender Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet durch offene Abstimmung. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der erschienenen Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- (9) Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln anwesender Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über:
- ◆ die Änderungen der Satzung
 - ◆ Anträge, die Entscheidungen zum Gegenstand haben, welche satzungsgemäß dem Vorstand zustehen,
 - ◆ die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Eine Mehrheit von drei Vierteln ist erforderlich für:
- ◆ eine Änderung des Vereinszweckes,
 - ◆ die Auflösung des Vereines

IX. Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
- ◆ der 1. Vorsitzende
 - ◆ der 2. Vorsitzende
 - ◆ der Kassenwart
 - ◆ der Jugendwart
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Zur Wahl in den Vorstand können sich nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins stellen. Scheidet ein gewähltes oder bestätigtes Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so kooptiert der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung einen Nachfolger.
- (3) Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Jugendwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen. Er ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen verantwortlich, die gemäß Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
- (5) Seine Aufgaben sind insbesondere:
- ◆ die Aufnahme von Mitgliedern
 - ◆ der Ausschluss von Mitgliedern
 - ◆ die Beschlussfassung über die Verwendung von im Haushalt nicht vorgesehenen Einnahmen und die Deckung unvorhergesehener Ausgaben
 - ◆ die Festlegung von Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG
 - ◆ die Beantragung der Hallenzeiten für die Sportgruppen des Vereins

- ◆ die Durchführung von Ehrungen und Auszeichnungen
 - ◆ die Bestätigung und die Änderung von Ordnungen
 - ◆ der Abschluss und die Unterzeichnung von Sponsorenverträgen
 - ◆ die Einstellung neben- und hauptamtlicher Mitarbeiter
 - ◆ die Wahrnehmung der Mitgliedschaft des Vereins als juristische Person in gesellschaftlichen Organisationen (Fachverbände, Dachvereine).
- (6) Der Vorstand entscheidet durch offene Abstimmung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind.

X. Finanzierung

Der Verein finanziert sich unter anderem aus

- ◆ Beiträgen
- ◆ Zuschüssen
- ◆ Spenden.

XI. Geschäftsjahr, Kassenführung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse, für die Verwaltung des Vereinsvermögens und für die Kassierung der Beiträge verantwortlich.
- (3) Zahlungsvorgänge, welche nicht den vereinspezifischen Zahlungsabläufen im Sinne der Vereinsverwaltung entsprechen, dürfen durch den Kassenwart nur geleistet werden, wenn der 1. Vorsitzende des Vereins oder der 2. Vorsitzende des Vereins davon Kenntnis und diese angewiesen haben.
- (4) Bei einer Kassenprüfung sind alle Angaben durch bestätigte Belege nachzuweisen.
- (5) Die von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählten Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und sind auch nicht mit sonstigen Kassenführungsaufgaben für den Verein betraut.
- (6) Von den Kassenprüfern sind der Jahresabschluss und mindestens ein Mal im Geschäftsjahr das Rechnungswesen und die Kasse sachlich und rechnerisch zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu protokollieren und umgehend dem Vorstand zuzuleiten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

XII. Haftung

- (1) Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Versicherungen.
- (2) Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände von Vereinsmitgliedern oder Dritter, die in Vereinsräumen oder Sportanlagen abhandenkommen.

XIII. Ordnungen

Der Satzung zugeordnet ist die Beitragsordnung (BO) des Vereins.

XIV. Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen

gültigen Stimmen beschlossen werden, ebenso gilt dies bei Vereinigungen mit anderen Vereinen.

- (2) Die Überschüsse der Vereinskasse sowie sonstige vorhandene Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten an den ASB Königstein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

XV. Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 26.11.2013 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungsausgaben verlieren damit ihre Gültigkeit.